

RS OGH 1995/10/17 1Ob38/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

Sbg LandesstraßenG 1972 §1 Abs1 litc

Sbg LandesstraßenG 1972 §10 Abs1

WRG §42 Abs1

Rechtssatz

Allein die Mitbenützung des verrohrten Gerinnes für die Ableitung des Oberflächenwassers von einer Gemeindestraße kann - unabhängig vom Ausmaß dieser Mitbenützung - zu keiner Beteiligung der Gemeinde an den Errichtungskosten führen, zumal wenn erst die vom Hersteller des verrohrten Gerinnes allein seinen Interessen dienenden Maßnahmen auf dessen Grundstücken dazu führten, daß die Entwässerung der Gemeindestraße wegen des jetzt zugeschütteten Gerinnes nur mehr über dessen Verrohrung möglich ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/95
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 38/95
Veröff: SZ 68/192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087611

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00038_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at